

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 28 vom 10. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
AUF Eberlein & Co. GmbH, Hautschenmühle 1, 91587 Adelshofen
Wasserkraftanlage Gartenau an der Berchtesgadener Ache bei Fkm 12,1 bis 12,9, Markt Berchtesgaden
Antrag auf Bewilligung zur Modernisierung der Wasserkraftanlage durch Umbau Wehranlage,
Erhöhung Stauziel und Wasserausleitung, Neuerrichtung Restwasserschnecke mit Betriebsgebäude
sowie Neuerrichtung Fischaufstiegs-, Fischabstiegsanlage und Querungshilfe Fischotter,
Plangenehmigung Gewässerausbau zur Vergrößerung Oberwasserkanal
einschließlich Stillwasserflächen sowie Anlagen-genehmigung am Oberwasserkanal
für Neuerrichtung Geh- und Radwegbrücke
einschließlich neuer Wegeanbindung und Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung
zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kropfleiten“
gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch 3

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen
Vom 4. Juli 2018
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) 4

Gemeinde Piding

Erste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung
Vom 3. Juli 2018 5

Sechste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung
Vom 3. Juli 2018 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 7

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
AUF Eberlein & Co. GmbH, Hautschenmühle 1, 91587 Adelshofen
Wasserkraftanlage Gartenau an der Berchtesgadener Ache bei Fkm 12,1 bis 12,9, Markt Berchtesgaden
Antrag auf Bewilligung zur Modernisierung der Wasserkraftanlage durch Umbau Wehranlage,
Erhöhung Stauziel und Wasserausleitung, Neuerrichtung Restwasserschnecke mit Betriebsgebäude
sowie Neuerrichtung Fischaufstiegs-, Fischabstiegsanlage und Querungshilfe Fischotter,
Plangenehmigung Gewässerausbau zur Vergrößerung Oberwasserkanal
einschließlich Stillwasserflächen sowie Anlagen-genehmigung am Oberwasserkanal
für Neuerrichtung Geh- und Radwegbrücke
einschließlich neuer Wegeanbindung und Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke

Die AUF Eberlein & Co. GmbH beabsichtigt das oben genannte **Gesamtvorhaben** zur Modernisierung und dem Ausbau der seit 1907 bestehenden Wasserkraftanlage an der Berchtesgadener Ache sowie die Neuerrichtung einer Geh- und Radwegbrücke einschließlich Folgemaßnahmen durchzuführen. Hauptzweck des Vorhabens ist die Erhöhung der Ausbauleistung für die Erzeugung von elektrischer Energie, die Verbesserung des Geschiebetransportes, die Herstellung der Durchgängigkeit sowie die kontinuierliche Abgabe einer höheren Restwassermenge als die bisher abgegebenen 70 l/s.

Art und Umfang des Änderungsvorhabens:

- Stauzielerhöhung von bisher 512,96 m üNN auf 513,80 m üNN an der bisherigen festen Wehranlage durch 2 hydraulisch gesteuerte Wehrklappen (Stauziel am Kraftwerk 513,60 m üNN), Neuerrichtung eines Tosbeckens von 6,75 m Breite und 1 m Tiefe
- Vergrößerung Ausbauprofil Oberwasserkanal (Aufweitung und Vertiefung des Gerinnes) für eine Erhöhung der Abflussleistung von derzeit 10 m³/s auf 20 m³/s
- Herstellung neue Einlaufschleuse und Grazer Schwelle und neue Geschiebeschleuse
- Neuerrichtung einer Wasserkraftschnecke im Restwasserablauf mit Horizontalrechen 100 mm lichter Weite sowie Betriebsgebäude 2,50 x 5,0 m
- Herstellung einer Fischaufstiegsanlage (Vertikal-Slot-Beckenpass) bei der Wehranlage und einer Fischabstiegsanlage beim Kraftwerk
- Herstellung einer Wanderhilfe für den Fischotter an der rechten Seitenwand der Wehranlage in Längsrichtung des Flusses
- Vollständige Durchführung des naturschutzfachlichen Ausgleichs vor Ort: Schaffung einer wechselfeuchten Zone mit Amphibiengewässern, Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren am Sickerdamm und Böschungen, Waldumbau zu Laubwald/Uferbegleitgehölz sowie Entsigelung durch Rückbau von Wegen
- Neuerrichtung Geh- und Radwegbrücke einschließlich neuer Wegeanbindung und Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke sowie Errichtung neuer Erschließungswege.

Hierzu wurde in einem **Gesamtantrag** die Erteilung folgender wasserrechtlicher Zulassungen beantragt:

1. **Bewilligung nach § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Änderung der wasserrechtlichen Gewässerbenutzung:**
 - a) Die Erhöhung der Ableitung von bisher 10 m³/s auf 20 m³/s Wasser aus der Berchtesgadener Ache als maximale Ausbaumwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - b) die Erhöhung des Aufstaus der Berchtesgadener Ache von bisher 512,96 m üNN auf 513,80 m üNN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und
 - c) die Erhöhung der Einleitung von bisher 10 m³/s auf 20 m³/s Wasser in den Unterwasserkanal nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in den 3 Turbinen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).
2. **Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG** für den Gewässerausbau Vergrößerung des Oberwasserkanals und die Ausgleichsmaßnahme Schaffung von Stillwasserflächen als wesentliche Umgestaltung des Oberwasserkanals nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sowie
3. **Anlagenehmigung nach § 20 Abs. 2 BayWG i. V. mit § 36 WHG** für die Neuerrichtung der Geh- und Radwegbrücke einschließlich neuer Wegeanbindung und die Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke als Errichtung, wesentliche Änderung und Stilllegung einer Anlage in und an einem Gewässer.

Die auf Grund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein (allgemeiner amtlicher Sachverständiger Herr Scherzer) und eine nachträglich am 25.9.2017 eingegangene Einwendung wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am **Mittwoch, 25. Juli 2018 um 10.00 Uhr im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall**, Sitzungssaal I (Großer Sitzungssaal) im 1. Stock. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Erörterungstermin an diesem Tag abgeschlossen werden kann. Unter Umständen ist aber eine Fortsetzung des Erörterungstermines am Donnerstag, 26. Juli 2018 erforderlich. Bitte stellen Sie Ihre Terminplanung darauf ein. Konkrete Details (z. B. Bildung von Themenblöcken) können erst kurz vor dem Termin bzw. am Beginn des Erörterungstermines mit den Anwesenden geklärt werden.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind der Vorhabensträger, berührte Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange und anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die allesamt eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten abgegeben haben sowie die Betroffenen (z.B. Grundstückseigentümer, Fischereirechtsinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter usw.). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Teilnehmers (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 4. Juli 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG alter Fassung (a. F.):

XXX* beabsichtigt an der Stoißer Ache bei Fkm 10,0 eine Wasserkraftanlage zu errichten und betreiben.

Die Wasserkraftanlage soll in Wolfertsau auf der rechten Uferseite zwischen dem Anwesen Kohlhäuslstraße 25 und oberhalb der Brücke der Gemeindeverbindungsstraße Kohlhäuslstraße über die Stoißer Ache errichtet werden. Die Ausleitung erfolgt auf Fl. Nr. 802 Gemarkung Anger über ein Tiroler Wehr mit Rechen und Kiesschleuse sowie dem Einlauf in die Rohrleitung. Die ca. 120 m lange unterirdische Rohrleitung DN 800 sowie das Wasserschloss mit der Wasserkraftschnecke und die Wiedereinleitungsstelle befinden sich auf der Fl. Nr. 736 Gemarkung Anger. Die Ausbauwassermenge beträgt max. 400 Liter/Sekunde bei einer Nettofallhöhe von ca. 6,30 m (elektrische Leistung 17 kW mit einer Jahresarbeit von rund 84.000 kWh). Als Restwassermenge sind 45 Liter/Sekunde vorgesehen. Eine Fischaufstiegsanlage ist wegen der durchgehenden massiven Verbauung der Stoißer Ache mit Querbauwerken (Sohlabstürze) nicht geplant. In der ca. 130 m langen Ausleitungsstrecke befinden sich 7 Querbauwerke mit einer Absturzhöhe von 0,30 bis 1,40 m und dürfen wegen der Funktion zur Sohlstabilisierung auch nicht teilweise abgetragen werden.

Für die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der Wasserkraftanlage für das Ableiten von max. 400 Liter pro Sekunde aus der Stoißer Ache nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) und für das Einleiten von max. 400 Liter pro Sekunde in die Stoißer Ache nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Wasserkraftschnecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG beantragt.

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz alter Fassung (UVPG a.F.) vom 12.2.1990 (neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.2.2010) wurde durch das Gesetz vom 20.7.2017, BGBl I Seite 2808 vollständig neu gefasst (UVPG n.F.) bzw. zuletzt durch das Gesetz vom 8.9.2017, BGBl I Seite 3370 geändert.

Entsprechend der erstmaligen Antragstellung am 8.4.2013 und der Antragskonferenz bzw. dem Scopingtermin am 4.12.2014 wurde vor dem Stichtag 16. Mai 2017 durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mit der Prüfung nach § 3a Satz 1 UVPG a. F. begonnen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht. Insoweit ist § 74 Abs. 1 UVPG n.F. einschlägig, dass die Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach dem alten bis 15.5.2017 gültigen Recht nach § 3c Satz 1 und § 3a UVPG a. F. abzuschließen ist.

Gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 1 und § Abs. 2 Nr. 1a) UVPG a. F. i. V. mit Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist bei „*Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage*“ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a. F. zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG a. F. bekannt gegeben und ist nach § 3a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Der Feststellungsvermerk vom 2.7.2018 über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 4. Juli 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kropfleiten“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat Berchtesgaden hat am 26.2.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Kropfleiten“ zu ändern. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Wohngebäuden mit mindestens neun Wohneinheiten im unmittelbaren Anschluss an das bebaute Gebiet im Sinne des § 30 BauGB.

Der Planbereich (rot eingerahmt) des Änderungsbereiches wird südlich, westlich und nördlich vom *Metzenleitenweg* umschlossen und grenzt östlich an das bebaute Gebiet *Kropfleiten* an.



Der Bebauungsplan wird unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB geändert. Hierbei gelten die Vorschriften des § 13a BauGB.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2.7.2018 den geänderten und ergänzten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 2.7.2018 gebilligt und die erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

18. Juli 2018 bis 10. August 2018

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Zur Einsichtnahme liegen der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung aus.

Parallel dazu stehen die Informationen unter

<http://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/bebauungsplaene-satzungen-nach-baugb.php> zum Abruf bereit.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Anregungen **nur noch zu den geänderten/ergänzten Teilen** abgegeben werden. Hierzu wird bei der Auslegung eine tabellarische Übersicht beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Berchtesgaden, den 3. Juli 2018
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen Vom 4. Juli 2018 (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenschrift

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschrift

- (1) Gebührenschrift sind
 - a) die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschrift sind Gesamtschrift.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Benutzungsgebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 1.9. – 31.8. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitungen ausgeschlossen wurde.
- (4) In besonderen Härtefällen können die Erziehungsberechtigten schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei lang anhaltender Krankheit, die über das Ende, des nach der erstmaligen Krankmeldung liegenden Monats hinaus andauert, wird ab diesem Zeitpunkt die Benutzungsgebühr auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung kann im Höchstfall bis zu drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 wird nachträglich, nach Ablauf des Monats in dem die Verpflegung in Anspruch genommen wurde, erhoben.
- (7) Wird ein Kind rechtzeitig bis 8:30 Uhr abgemeldet (z. B. wegen Krankheit usw.), muss das Essen für diesen Tag nicht bezahlt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (8) Das Materialgeld i. S. von § 5 Abs. 3 wird entsprechend der Benutzungsgebühren zur Zahlung fällig. Die Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Die Gebührenschrift sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofswiesen für die Benutzungsgebühren nach dem zweiten Teil dieser Satzung ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (10) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird die Benutzungsgebühr für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.
- (11) Wenn ein Kind innerhalb eines Jahres dreimal zu spät abgeholt wurde, fällt das Kind in die nächsthöhere Buchungskategorie. Dementsprechend fällt ein höheres Benutzungsentgelt an.
- (12) Die Gebührenschrift können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land, beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschrift die fälligen Gebühren nach § 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung zu entrichten.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

**§ 5
Gebührensätze**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 – 3 Jahre):	
3 – 4 Std.	210,00 €
4 – 5 Std.	231,00 €
5 – 6 Std.	253,00 €
6 – 7 Std.	274,00 €
7 – 8 Std.	296,00 €
8 – 9 Std.	317,00 €
9 – 10 Std.	339,00 €
b) Kindergarten (3 Jahre - Schuleintritt):	
3 – 4 Std.	106,00 €
4 – 5 Std.	117,00 €
5 – 6 Std.	128,00 €
6 – 7 Std.	139,00 €
7 – 8 Std.	149,00 €
8 – 9 Std.	160,00 €
9 – 10 Std.	171,00 €

(2) Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldkindergarten), beträgt die Essensgebühr 3,30 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 2,10 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 3,30 €.

(3) Das Materialgeld beträgt 3,00 €.

**§ 6
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 5 Abs. 1 Buchstabe b reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG i. V. mit § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG).
- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Benutzungsgebühr. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG i. V. mit § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung.

**DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen**

**§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 9.6.2016 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 4. Juli 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

**Erste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung
Vom 3. Juli 2018**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 3.8.2017 (Amtsblatt Nr. 33 vom 16.8.2017) erhält folgende Fassung:

„Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- a) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:
- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 180,00 €
 - Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 198,00 €
- b) Ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres:
- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 90,00 €
 - Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 99,00 €

Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Piding, den 3. Juli 2018
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Sechste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung Vom 3. Juli 2018

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 2.7.2008 (Amtsblatt Nr. 28 vom 8.7.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.2.2015 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.2.2015) erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):
- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 180,00 €
 - Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 198,00 €
 - Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): 218,00 €
 - Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): 240,00 €
 - Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): 264,00 €
 - Buchungskategorie VI (über neun Stunden): 290,00 €
- b) Kindergarten:
- Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden): 90,00 €
 - Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden): 99,00 €
 - Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden): 109,00 €
 - Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden): 120,00 €
 - Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden): 132,00 €
 - Buchungskategorie VI (über neun Stunden): 145,00 €

Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Piding, den 3. Juli 2018
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Landkreis Berchtesgadener Land 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr verändert	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	640.000,00		16.655.582,00	17.295.582,00
die Ausgaben	640.000,00		16.655.582,00	17.295.582,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.080.000,00		8.125.866,00	9.205.866,00
die Ausgaben	1.080.000,00		8.125.866,00	9.205.866,00

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 522.000 € festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 4. Juli 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 26.4.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Sondergebiet Almdorf Vorderbrand“ beschlossen.

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit eine Gastwirtschaft mit großzügigem Freibereich, Gästezimmern, Ferienwohnungen und einer Betriebsleiterwohnung. Zudem besteht eine aktive Landwirtschaft mit Weidevieh. Die Gästebeherbergung soll nun mit 6 Almkasern zur Beherbergung sowie einem Funktionsgebäude erweitert werden.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für das Almdorf einschließlich Funktionsgebäude geschaffen werden. Zudem soll die Zulässigkeit festgestellt werden, so dass die Planung realisiert werden kann.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 14.6.2017 bis 17.7.2017 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Der Gemeinderat hat am 8.5.2018 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zur Einsichtnahme liegen neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht und den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) folgende umweltbezogene Informationen aus:

- Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung zu den Schutzgütern Mensch (Gesundheit und Bevölkerung), Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, , Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, sowie ihrer jeweiligen Auswirkungen bei Durchführung, bzw. Nichtdurchführung der Planung, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Stellungnahme des Arbeitsbereichs Immissionsschutzes beim Landratsamt Berchtesgadener Land zu dem Thema Ableitung der Abgase vom Blockheizkraftwerk bzw. Hackschnitzelheizung
- Stellungnahme des Arbeitsbereichs Wasserrecht beim Landratsamt Berchtesgadener Land zu den Themen Neuerichtung eines oberirdischen Gewässers, Ergänzungen im Umweltbericht

- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land zu den Themen flächenschonende Siedlungsentwicklung, Ausgleichsfläche bzw. –maßnahmen auf bestockter Fläche, Nutzung der Tratte als Ausgleichsfläche, Aufwertungsfaktor für Trattenfläche
- Stellungnahme der Forstbehörde zu dem Thema Nutzung der Waldfläche bzw. Waldinanspruchnahme
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein zu den Themen Grundwasser, Wasserversorgung, Oberflächengewässer (Bergsee), Starkniederschläge, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser, Regenwassernutzung und Altlastenverdachtsflächen
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu dem Thema vorhandene Baudenkmäler bzw. Sichtbeziehungen
- Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Berchtesgadener Land zu den Themen Zersiedelung der Landschaft, Flächenverbrauch, Orts und Landschaftsbild, Waldsaum bzw. Bergsee

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

18. Juli 2018 bis 21. August 2018

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist für jedermann Gelegenheit gegeben während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.schoenau-koenigssee.com –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Almdorf Vorderbrand** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönau a. Königssee, den 4. Juli 2018
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
